

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 16.06.2026
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Vorlage: 2026/080

TOP 2

Informationen zum innerörtlichen Hochwasserschutz

Vorlage: 2026/078

TOP 3

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Prüfung eines neuen Standortes für ein Feuerwehrhaus auf dem Areal Hintere Burgwiesen 2

Vorlage: 2026/081

TOP 4

Heizungssanierung Feuerwehrhaus - Kesselaustausch

Vorlage: 2026/079

TOP 5

Sozialpass der Gemeinde Ehningen - Anpassung der Regelungen

Vorlage: 2026/085

TOP 6

Anpassung der Benutzungsgebühren für "Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt" sowie für die "Grundschulkind- und die Ferienbetreuung an der FKG"

Vorlage: 2026/082

TOP 7

**Neuanlage von Grabfeldern auf dem Waldfriedhof
- Vergabe der Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten**

Vorlage: 2026/075

TOP 8

**Wasserleitung Hauffstraße und Nahwärmeleitung Rathaus zur Fronäckerschule
- Vergabe der Tiefbauarbeiten**

Vorlage: 2026/076

TOP 9

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 29.05.2026

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/080	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel
Aktenzeichen:	022.31
Sitzungstermin:	16.06.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

Von der Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse wird Kenntnis genommen.

Einleitung:

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung nicht öffentliche Beschlüsse gefasst, die bekanntzugeben sind.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 folgende nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst:

- Unbefristete Niederschlagung einer Forderung
- Kenntnisnahme über den aktuellen Entwicklungsstand zum Areal Hintere Burgwiesen 2

Aufgestellt:
Ehningen, 29.05.2026

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/078	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	690.25
Sitzungstermin:	16.06.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Informationen zum innerörtlichen Hochwasserschutz

Beschlussvorschlag: Kenntnisgabe

Einleitung:

Der Wasserverband Hochwasserschutz Würm informiert ausführlich über die anstehenden Hochwasserschutzmaßnahmen und erläutert Sinn und Zweck der geplanten Maßnahmen. Zudem wird auf die aktuelle Planung eingegangen sowie der weitere Ablauf und Zeitplan vorgestellt.

Der Hochwasserschutz in Ehningen wird seit mehreren Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Ziel der Gemeinde ist es, die Bevölkerung sowie die örtliche Infrastruktur bestmöglich vor Hochwasserereignissen zu schützen. Grundlage hierfür bildet ein ganzheitliches Konzept, das aus drei Bausteinen besteht:

- Hochwasserrückhaltebecken im Maurener Tal
- Innerörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen
- Ergänzende Objektschutzmaßnahmen entlang der Würm und des Krebsbachs

Frühere Beratungen:

Sachverhalt:

Mit der Würm und dem Krebsbach verlaufen zwei Gewässer mit unterschiedlichen Einzugsgebieten durch Ehningen. Während das Rückhaltebecken insbesondere die Hochwassergefahr aus der Würm reduziert, sind für den Krebsbach zusätzliche innerörtliche Maßnahmen erforderlich.

Zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bereich Großer Brühl / Hof Kempf:
Errichtung von Mauern und kleineren Verwallungen zum Schutz der Hildrizhauser Straße
- Talstraße:
Anhebung einzelner Hofeinfahrten zur Vermeidung von Überflutungen

Die umfangreichste Maßnahme betrifft die Neuordnung der Wasserführung im Bereich Hintere Burgwiesen:

- Umleitung des Rohrgrabens südlich der K 1077 direkt in den Krebsbach über einen neu anzulegenden Graben
- Umbau des bisherigen Rohrbachs zu einem Trockengraben
- Bauliche Anpassungen im Einmündungsbereich zur Verhinderung von Rückstau
- Ergänzende Schutzmauern entlang des Krebsbachs und in den Hinteren Burgwiesen

Ziel ist eine gezielte Steuerung der Wasserführung sowie der Schutz angrenzender Flächen vor Überflutung

Die Maßnahmen wurden parallel geplant, jedoch in Bauabschnitten umgesetzt.

- Planfeststellungsbeschluss: Frühjahr 2020
- Spatenstich Rückhaltebecken: September 2021
- Fertigstellung: April 2024

Im Zuge der weiteren Planung wurden Optimierungen vorgenommen. Insbesondere wurde das ursprünglich vorgesehene Schieberbauwerk am Rohrbach durch eine technisch einfachere und wartungsärmere Lösung (Trockengraben) ersetzt.

Die Anpassungen machten teilweise neue Planungen sowie umfangreiche ökologische und artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich.

Weiterer Zeitplan:

- Abschluss der Planungen: Sommer 2026
- Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren: anschließend
- Förderanträge: bis Herbst 2026
- Geplanter Baubeginn: Sommer 2027

Umweltauswirkungen:

Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Entsprechende Gutachten wurden hierzu erstellt

Finanzielle Auswirkungen:

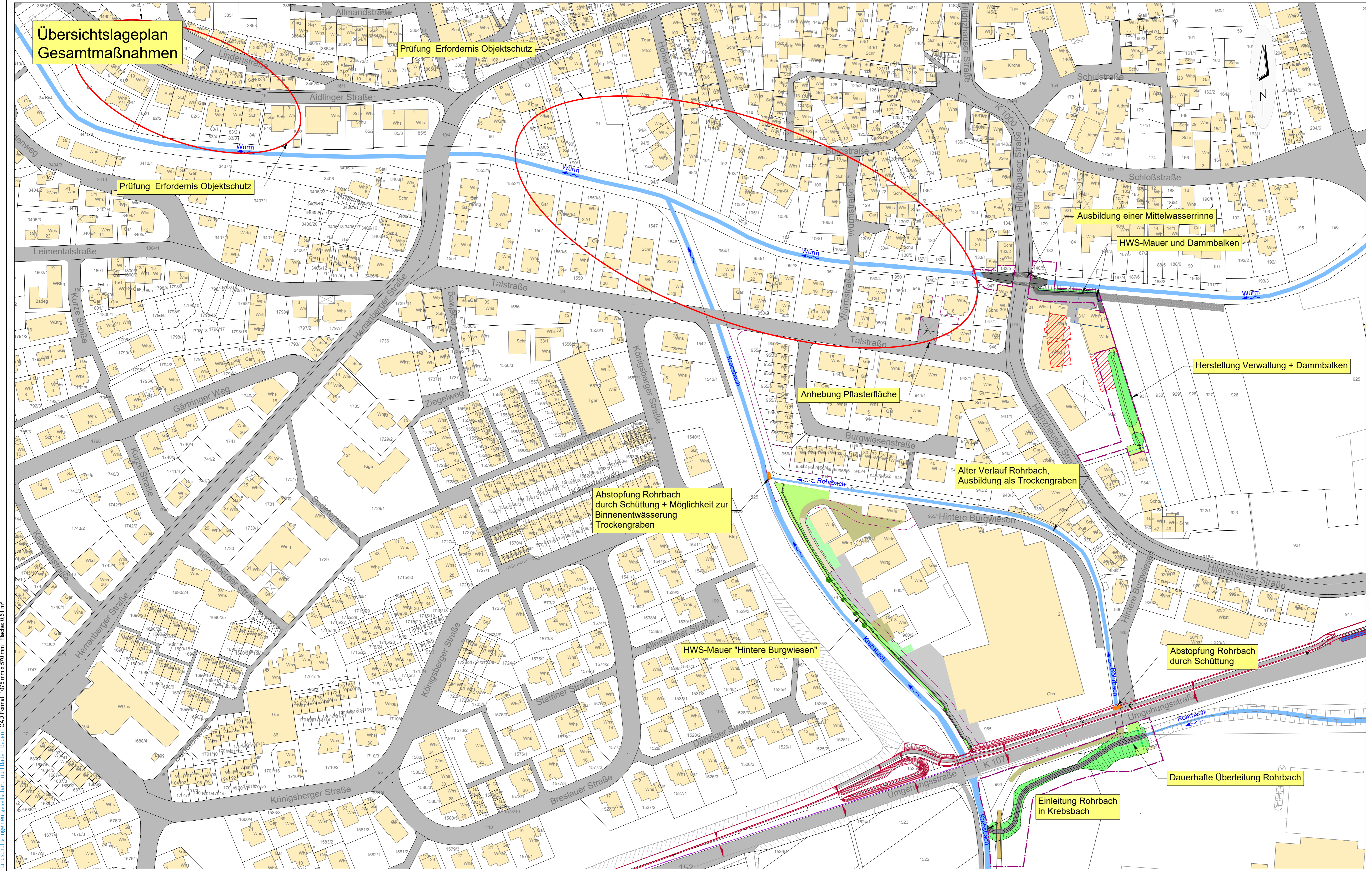
Wird derzeit ermittelt

Aufgestellt:
Ehningen, 29.05.2026



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: 00027817
00027818



Übersichtslageplan
Gesamtmaßnahmen

Prüfung Erfordernis Objektschutz

Prüfung Erfordernis Objektschutz

Ausbildung einer Mittelwasserrinne

HWS-Mauer und Dammbalken

Herstellung Verwaltung + Dammbalken

Anhebung Pflasterfläche

Alter Verlauf Rohrbach,
Ausbildung als Trockengraben

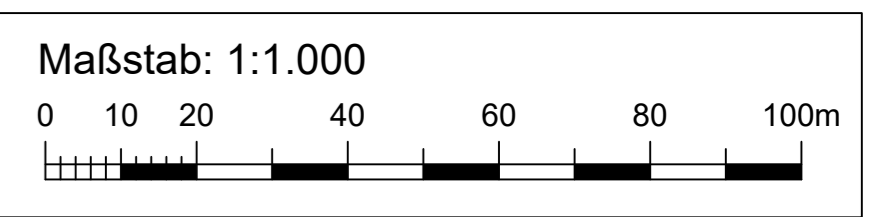
Abstufung Rohrbach
durch Schüttung + Möglichkeit zur
Binnenentwässerung
Trockengraben

HWS-Mauer "Hintere Burgwiesen"

Abstufung Rohrbach
durch Schüttung

Dauerhafte Überleitung Rohrbach

Einleitung Rohrbach
in Krebsbach



Legende Bestand:

- Naturschutzgebiet
- Schotterweg
- Flurstück 648
- Böschung
- Gewässerverlauf
- Straße
- Gebäude

Legende Planung:

- Überleitung / Flutmulde
- Berme
- Böschung
- Schotterweg
- Gewässerverlauf
- Baukorridor / bauzeitl. Nutzung
- Abstufung Rohrbach

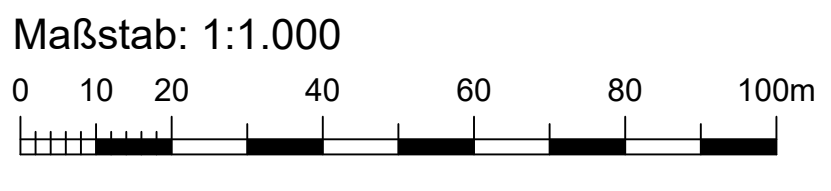
Vorabzug

Wasserverband Würm

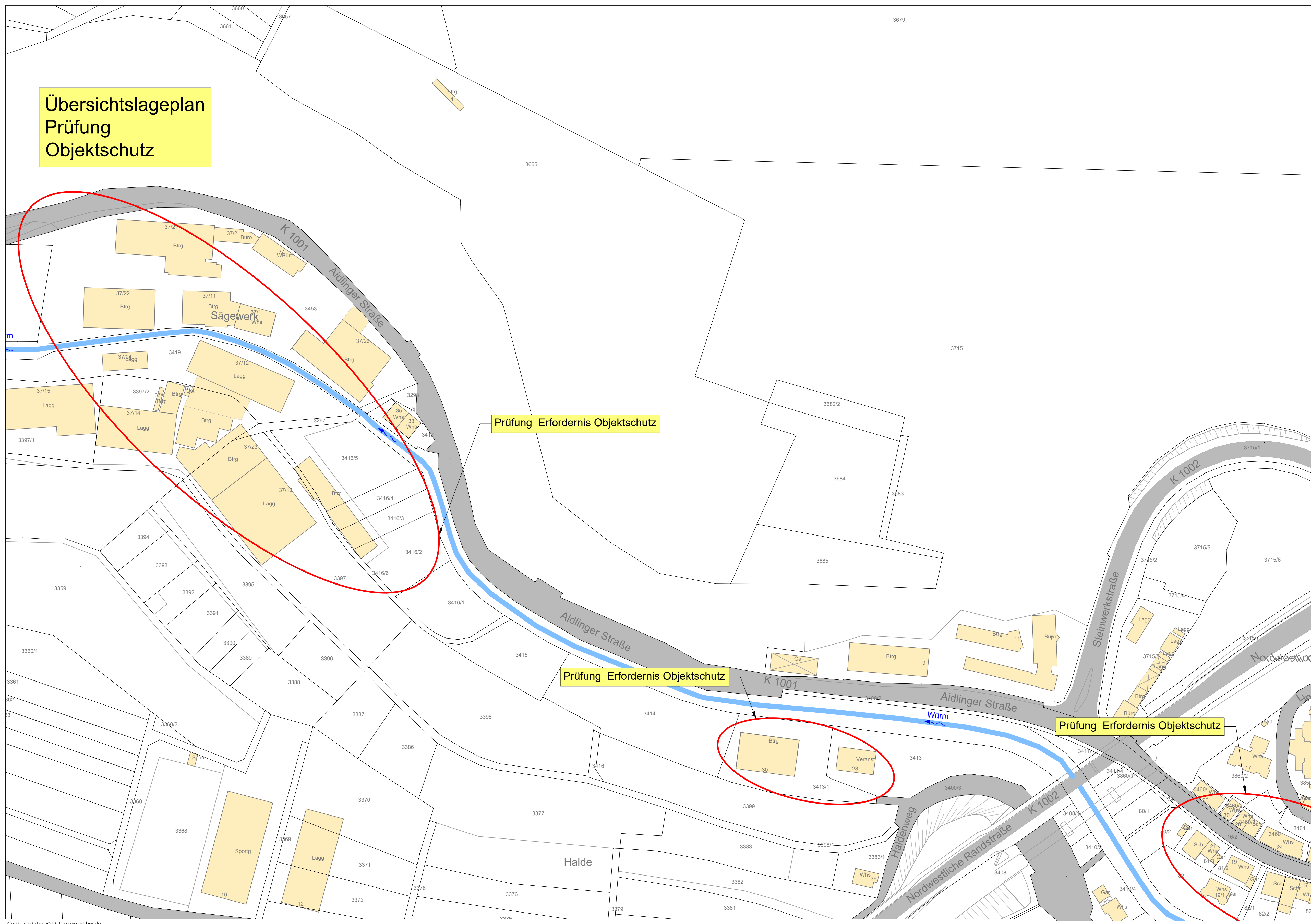
Hochwasserschutz in Ehningen Gesamtmaßnahmen Übersichtslageplan

AUFTRAGGEBER		Sachstand HWS Planung	
ENTWICKELT 13.11.2015 Az BEARBEITET 10.03.2026 Kier/keid/nbo GEPRÜFT PROJEKTNUMMER 102.15.041		1 : 1.000 MASSSTAB LAGESYSTEM Gauß-Krüger Zone 3 PLANUNGSSTAND HOCHENSYSTEM DHHN 12	
Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Baden-Baden ■ Baden-Baden ■ Sturtzgart ■ Haslach ■ Schwetzingen Im Rohlfeld 19 Tel: 07221 40534-00 baden-baden@lindschulte.de 76532 Baden-Baden www.lindschulte.de			
AUFTRAGNEHMER		UNTERSCHRIFT AUFTRAGNEHMER	
UNTERSCHRIFT AUFTRAGGEBER		ANLAGE	

Landschulte Ingenieurgesellschaft mbH Baden-Baden CAD Format: 1075 mm x 670 mm Fläche: 0,61 m²



**Übersichtslageplan
Prüfung
Objektschutz**



Legende Bestand:

- Flurstück
- Böschung
- Gewässerverlauf
- Straße
- Gebäude

Prüfung Erfordernis Objektschutz

Prüfung Erfordernis Objektschutz

Prüfung Erfordernis Objektschutz

Vorabzug

Wasserverband Würm

**Hochwasserschutz in Ehningen
Gesamtmaßnahmen
Prüfung Objektschutz**

AUFTRAGGEBER		1 : 1.000		Sachstand HWS Planung
Hochwasserschutz in Ehningen Gesamtmaßnahmen Prüfung Objektschutz		1 : 1.000		Sachstand HWS Planung
PLANNHALT	DATUM	NAME	MASSTAB	PLANUNGSSTAND
ENTWICKELT	13.11.2015	Ar	1 : 1.000	Sachstand HWS Planung
BEARBEITET	10.03.2026	nbo	MASSTAB	PLANUNGSSTAND
GEPRÜFT			LAGESYSTEM	HOHENSYSTEM
PROJEKTNUMMER	102.15.041		Gauß-Krüger Zone 3	DHHN 12
<p>Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Baden-Baden</p> <p>■ Baden-Baden ■ Stuttgart ■ Haslach ■ Schwetzingen</p> <p>Im Rollfeld 19 76532 Baden-Baden www.lindschulte.de</p> <p>■ BKW ■ ENGINEERING Lindschulte</p>				
AUFTRAGNEHMER		UNTERSCHRIFT AUFTRAGNEHMER		ANLAGE
UNTERSCHRIFT AUFTRAGGEBER		UNTERSCHRIFT AUFTRAGNEHMER		ANLAGE

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Baden-Baden CAD Format: 894 mm x 493 mm Fläche: 0,44 m²

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/081	
Amt / Sachgebiet:	Bürgermeister
Bearbeiter*in:	Rosengrün, Lukas
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	16.06.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Prüfung eines neuen Standortes für ein Feuerwehrhaus auf dem Areal Hintere Burgwiesen 2

Beschlussvorschlag:

Über den Antrag ist Abzustimmen.

Einleitung:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, das neu erworbene Zweygart-Areal (Hintere Burgwiesen 2) erneut als möglichen Standort für das geplante Feuerwehrhaus zu prüfen. Begründet wird der Antrag im Wesentlichen mit einer voraussichtlich früheren Baugenehmigung, der Vermeidung der mit den Ausgleichsmaßnahmen im regionalen Grünzug „Eingemachtes Wäldle“ verbundenen Risiken und Verzögerungen sowie einem daraus folgenden früheren Baubeginn. Zugleich soll geprüft werden, ob am Zweygart-Areal die gesetzlich geforderten Ausrück- bzw. Hilfsfristen eingehalten werden können.

Die Verwaltung teilt ausdrücklich das Anliegen der Antragsteller, den dringend notwendigen Neubau des Feuerwehrhauses schnellstmöglich zu realisieren. Die Feuerwehr drängt seit Jahren zu Recht auf eine zügige Umsetzung. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist die dem Antrag zugrunde liegende Annahme, das Zweygart-Areal ermögliche einen früheren Baubeginn, aus fachlicher Sicht jedoch nicht haltbar.

1. Bestehendes Mietverhältnis – frühester Baubeginn nicht vor Mitte 2028

Auf dem Zweygart-Areal besteht ein laufender Mietvertrag der Firma Zweygart mit einer Restlaufzeit von zwei Jahren zuzüglich einer einjährigen Verlängerungsoption. Eine bauliche Verfügbarkeit der Fläche ist damit frühestens Mitte 2028, im Fall der Optionsausübung sogar erst Mitte 2029 gegeben. Selbst im günstigsten Fall könnte ein Baubeginn folglich erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen – und dies auch nur unter der Voraussetzung, dass bis dahin sämtliche baurechtlichen Verfahren, insbesondere die erforderliche Bebauungsplanänderung sowie die Baugenehmigung, vollständig abgeschlossen sind. Hinzu käme der vorherige Abbruch der bestehenden Bebauung.

2. Kein zeitlicher Vorteil gegenüber dem Standort „Eingemachtes Wäldle“

Für den bisher verfolgten Standort „Eingemachtes Wäldle“ ist von einem Abschluss der baurechtlichen Verfahren im Laufe der Jahre 2026/2027 auszugehen. Der Satzungsbeschluss ist für Ende 2026 vorgesehen, der Beginn der Ausgleichsmaßnahmen für 2027 und die Rodung der Flächen für Ende 2027. Der Baubeginn ist auf dieser Grundlage für das Frühjahr 2028 geplant.

Der Vergleich beider Zeitschienen zeigt: Der Standort „Eingemachtes Wäldle“ ermöglicht bei planmäßigem Verlauf einen Baubeginn im Frühjahr 2028 und damit zu einem früheren

Zeitpunkt, als das Zweygart-Areal allein aufgrund des Mietverhältnisses überhaupt zur Verfügung steht. Ein Standortwechsel bedeutete demgegenüber einen Neustart sämtlicher Planungs- und Verfahrensschritte „von null“ und brächte keinerlei zeitlichen Vorteil – im Ergebnis vielmehr eine erhebliche Verzögerung gegenüber dem heutigen Planungsstand.

3. Zusätzliche Kosten und offene Eignungsfragen

Bei einem Standortwechsel wäre zudem der Kaufpreis für das Zweygart-Areal in die Projektkosten einzustellen. Unabhängig davon bestehen erhebliche Zweifel an der grundsätzlichen Eignung der Fläche für eine Feuerwehrrnutzung; insbesondere die Zufahrts- und Ausrücksituation bedürfte einer vertieften Prüfung und erscheint aus heutiger Sicht fraglich. Ob die gesetzlich geforderten Hilfsfristen von diesem Standort aus eingehalten werden können, ist damit gerade nicht gesichert, sondern offen.

4. Bereits abgeschlossene Standortdiskussion

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass über den Standort des Feuerwehrrhauses bereits umfangreiche Diskussionen geführt und auch deutlich besser geeignete Standorte geprüft wurden – und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Standortwechsel noch mit tatsächlichen zeitlichen und [bahn-/erschließungstechnischen → bitte präzisieren] Vorteilen verbunden gewesen wäre. Die entsprechenden Vorschläge der Verwaltung wurden vom Gemeinderat seinerzeit abgelehnt, insbesondere mit Blick auf die nur geringen Vorteile, die Opportunitätskosten sowie die bereits investierte Arbeit und den fortgeschrittenen Stand der erforderlichen Fachverfahren. Diese Erwägungen sprechen heute, bei nochmals weiter fortgeschrittener Planung, erst recht gegen einen Standortwechsel.

III. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zu folgen. Der Standort „Eingemachtes Wäldle“ wird auf Grundlage des beschlossenen Zeit- und Verfahrensplans weiterverfolgt.

Frühere Beratungen:

-

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung teilt ausdrücklich das Anliegen der Antragsteller, den dringend notwendigen Neubau des Feuerwehrrhauses schnellstmöglich zu realisieren. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist die dem Antrag zugrunde liegende Annahme, das Zweygart-Areal ermögliche einen früheren Baubeginn, aus fachlicher Sicht jedoch nicht haltbar.

1. Bestehendes Mietverhältnis – frühester Baubeginn nicht vor Mitte 2028

Auf dem Zweygart-Areal besteht ein laufender Mietvertrag der Firma Zweygart mit einer Restlaufzeit von zwei Jahren zuzüglich einer einjährigen Verlängerungsoption. Eine bauliche Verfügbarkeit der Fläche ist damit frühestens Mitte 2028, im Fall der Optionsausübung sogar erst Mitte 2029 gegeben. Selbst im günstigsten Fall könnte ein Baubeginn folglich erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen – und dies auch nur unter der Voraussetzung, dass bis dahin sämtliche baurechtlichen Verfahren, insbesondere die erforderliche Bebauungsplanänderung sowie die Baugenehmigung, vollständig abgeschlossen sind. Hinzu käme der vorherige Abbruch der bestehenden Bebauung.

2. Kein zeitlicher Vorteil gegenüber dem Standort „Eingemachtes Wäldle“

Für den bisher verfolgten Standort „Eingemachtes Wäldle“ ist von einem Abschluss der baurechtlichen Verfahren im Laufe der Jahre 2026/2027 auszugehen. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan ist für Ende 2026 vorgesehen, der Beginn der Ausgleichsmaßnahmen für 2027 und die Rodung der Flächen für Ende 2027. Der Baubeginn ist auf dieser Grundlage für das Frühjahr 2028 geplant.

Der Vergleich beider Zeitschienen zeigt: Der Standort „Eingemachtes Wäldle“ ermöglicht bei planmäßigem Verlauf einen Baubeginn im Frühjahr 2028 und damit zu einem früheren Zeitpunkt, als das Zweygart-Areal allein aufgrund des Mietverhältnisses überhaupt zur Verfügung steht. Ein Standortwechsel bedeutete demgegenüber einen Neustart sämtlicher Planungs- und Verfahrensschritte „von null“ und brächte keinerlei zeitlichen Vorteil – im Ergebnis vielmehr eine erhebliche Verzögerung gegenüber dem heutigen Planungsstand.

3. Zusätzliche Kosten und offene Eignungsfragen

Bei einem Standortwechsel wäre zudem der Kaufpreis für das Zweygart-Areal in die Projektkosten einzustellen. Unabhängig davon ist die grundsätzliche Eignung der Fläche für eine Feuerwehrrnutzung offen. Die Prüfung kostet Zeit und bisher nicht ermittelte finanziellen Aufwand.

4. Bereits abgeschlossene Standortdiskussion

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass über den Standort des Feuerwehrrhauses bereits umfangreiche Diskussionen geführt und auch deutlich besser geeignete Standorte geprüft wurden – und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Standortwechsel noch mit tatsächlichen zeitlichen und planerischen Vorteilen verbunden gewesen wäre. Die entsprechenden Vorschläge der Verwaltung wurden vom Gemeinderat seinerzeit abgelehnt.

Die damals vorgebrachten Risiken und Nachteile des Standortes Eingemachtes Wäldchen haben sich seitdem nicht wesentlich geändert und wurden mit erheblichem Aufwand abgearbeitet.

Insbesondere mit Blick auf einen fehlenden zeitlichen Vorteil, die Opportunitätskosten sowie die bereits investierte Arbeit und den fortgeschrittenen Stand der erforderlichen Fachverfahren sprechen die Argumente aus Sicht der Verwaltung gegen einen Standortwechsel, bzw. eine vertiefte Prüfung. Daher empfiehlt die Verwaltung den Antrag abzulehnen und den Standort nicht als Standort für ein Rettungszentrum weiter zu verfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine vertiefte Prüfung des Standorts würde Kosten in Höhe bis zu 20 000 € für notwendige erste Gutachten auslösen (grobe Schätzung).

Aufgestellt:
Ehningen, 29.05.2026



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: 20260515_Antrag_Prüfung Standort Feuerwehrhaus

Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bürgermeisteramt
Herrn Bürgermeister
Lukas Rosengrün
Königstraße 29
71139 Ehningen

GEMEINDERATSFRAKTION
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Harald Bürkle
(Fraktionsvorsitzender)
Daniela Toscano
(stellv. Fraktionsvorsitzende)
Doris Wagner-Ziegler
Christine Werner

Ehningen, 15.05.2026

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Prüfung eines neuen Standortes für ein Feuerwehrhaus auf dem Areal Hintere Burgwiesen 2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lukas Rosengrün,

im Namen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Ehningen stellen wir den Antrag, das neu erworbene Zweygart-Areal (Areal Hintere Burgwiesen 2) als möglichen Standort für das geplante Feuerwehrhaus erneut zu prüfen.

Aus unserer Sicht bietet dieser Standort mehrere Vorteile. Zum einen ist dort voraussichtlich eine frühere Erteilung der Baugenehmigung möglich. Zum anderen sollte geprüft werden, ob an diesem Standort die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrückzeiten gewährleistet werden kann.

Ein früherer Baubeginn ohne die Risiken und Verzögerungen, die mit den umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen im regionalen Grünzug „Eingemachtes Wäldle“ verbunden wären, macht das Zweygart-Areal besonders interessant. Die Feuerwehr drängt seit Jahren zu Recht auf einen schnellen Neubau des Feuerwehrhauses. Sollte die Einhaltung der Ausrückzeiten am Zweygart-Areal gegeben sein, könnte das Projekt dort deutlich früher realisiert werden.

Wir bitten Sie daher um eine entsprechende Prüfung und danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Bürkle, Daniela Toscano, Doris Wagner-Ziegler, Christine Werner
Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Ehningen

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/079	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	131.31
Sitzungstermin:	16.06.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Heizungssanierung Feuerwehrhaus - Kesselaustausch

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die vorgestellte Konzeption zur Erneuerung der Wärmeerzeugung im Feuerwehrhaus zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Minimalvariante „Austausch des bestehenden Gasheizkessels durch einen Gas-Brennwertkessel“ umzusetzen.
3. Die erforderlichen Mittel in Höhe von voraussichtlich ca. 57.000 € brutto sind bereitzustellen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Planungs-, Ausschreibungs- und Vergabeleistungen durchzuführen.

Einleitung:

Die bestehende Heizungsanlage des Feuerwehrhauses ist altersbedingt technisch überholt und muss ersetzt werden. Das Gebäude wird sowohl durch die Feuerwehr als auch zu Wohnzwecken genutzt. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Wärmeerzeugung.

Im Rahmen einer fachtechnischen Untersuchung wurden verschiedene Möglichkeiten zur zukünftigen Wärmeversorgung betrachtet. Dabei wurden sowohl die aktuellen gesetzlichen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) als auch die absehbaren Entwicklungen im Bereich des geplanten Gebäudemodernisierungsgesetzes (GMG) berücksichtigt.

Zusätzlich ist die langfristige Perspektive des Gebäudes derzeit offen.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass derzeit eine wirtschaftliche und flexible Übergangslösung mit späterer Erweiterungsoption die sinnvollste Vorgehensweise darstellt.

Frühere Beratungen:

Sachverhalt:

Die bestehende zentrale Gasheizungsanlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und weist altersbedingte Mängel auf. Ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb ist mittelfristig nicht mehr sinnvoll.

Das Feuerwehrhaus weist eine gemischte Nutzung auf:

- Feuerwehrgerätehaus mit Fahrzeughalle und Sanitärbereichen
- darüberliegende Wohneinheiten

Die zukünftige Nutzung des Gebäudes ist derzeit offen. Neben einem langfristigen Erhalt kommen perspektivisch auch ein Verkauf oder ein Rückbau in Betracht. Deshalb wurde eine Lösung entwickelt, die:

- wirtschaftlich vertretbar,
- rechtssicher,
- betriebssicher
- und flexibel erweiterbar ist.

Im Rahmen der Untersuchung wurden zwei Entwicklungsstufen betrachtet:

Stufe 1 – Minimalvariante

Austausch des bestehenden Heizkessels durch einen Gas-Brennwertkessel bei weitgehender Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Diese Lösung ermöglicht:

- geringe Investitionskosten,
- schnelle Umsetzung,
- geringe Eingriffe in den Bestand,
- sowie die Sicherstellung des Feuerwehrbetriebs.

Die Kosten hierfür belaufen sich gemäß Kostenrahmen nach DIN 276 auf rund 57.000 € brutto.

Stufe 2 – Zukunftsorientierte Erweiterung

Optional kann die Anlage künftig zu einem hybriden Heizsystem erweitert werden, beispielsweise durch:

- Wärmepumpe
- oder Solarthermie.

Damit könnten zukünftige gesetzliche Anforderungen erfüllt werden, ohne bereits heute hohe Investitionen tätigen zu müssen.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der derzeit unklaren Gebäudeperspektive die Umsetzung der Minimalvariante als wirtschaftlich sinnvollste Lösung.

Umweltauswirkungen:

Durch den Austausch der bestehenden Altanlage gegen einen modernen Gas-Brennwertkessel wird eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz sowie eine Reduzierung des Energieverbrauchs erreicht.

Zum Einsatz kommt ein hocheffizienter modulierender Gas-Brennwertkessel des Typs Remeha Gas 210 Ace (oder gleichwertig) mit Nutzungsgraden von bis zu 108,6 %. Durch die Brennwerttechnik wird zusätzlich die im Abgas enthaltene Kondensationswärme genutzt, wodurch der Brennstoffverbrauch sowie die CO₂-Emissionen gegenüber der bestehenden Heizungsanlage reduziert werden.

Der vorgesehene Wärmeerzeuger ist gemäß Herstellerangaben bereits für den Betrieb mit Wasserstoffbeimischungen von bis zu 20 Vol.-% zertifiziert („H₂-ready“) und bietet damit eine hohe Zukunftssicherheit im Hinblick auf mögliche Transformationspfade der Gasversorgung. Gleichzeitig ist die Anlage auf zukünftige Anforderungen der sogenannten „Biotreppe“ im Zusammenhang mit dem geplanten Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) vorbereitet.

Die Einhaltung zukünftiger gesetzlicher Anforderungen kann dabei insbesondere über zwei Entwicklungspfade unterstützt werden:

- durch den möglichen Einsatz steigender regenerativer bzw. CO₂-reduzierter Gasanteile,
- sowie durch eine spätere Erweiterung zu einer Hybridlösung.

Die technische Konzeption ermöglicht dabei ausdrücklich eine spätere Kombination mit regenerativen Wärmeerzeugern, beispielsweise:

- Wärmepumpentechnik
- oder Solarthermieanlagen.

Dadurch bleibt die Wärmeversorgung flexibel erweiterbar und kann perspektivisch an zukünftige gesetzliche sowie energetische Anforderungen angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung der Minimalvariante entstehen gemäß vorläufigem Kostenrahmen Gesamtkosten in Höhe von ca. 57.215 € brutto.

Die Kosten umfassen insbesondere:

- Demontage der Bestandsanlage,
- Lieferung und Montage des neuen Brennwertkessels,
- hydraulische Einbindung,
- Anpassungen an Abgas- und Kondensatsystem,
- elektrische Anschlussarbeiten,
- Regelungstechnik,
- sowie Planungs- und Nebenkosten.

Aufgestellt:
Ehningen, 29.05.2026



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/085	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Benzinger, Sonja
Aktenzeichen:	452.82
Sitzungstermin:	GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Sozialpass der Gemeinde Ehningen - Anpassung der Regelungen

Beschlussvorschlag:

Ab 01.09.2026 werden die Regelungen des Sozialpasses der Gemeinde Ehningen in folgenden Punkten ergänzt und angepasst.

Bisher:

Berechtigte:

- f) Haushalte mit Familieneinkommen von bis zu 32.000 €/Jahr nach §2 EstG

Neu:

- f) Haushalte mit Familieneinkommen von bis zu 40.000 €/Jahr nach §2 EstG (Vorlage Steuerbescheid Vorjahr)

Bisher:

1. Gebühren für Kleinkindbetreuung (U3), (inkl. TAKKI) Kindergarten (Ü3) und Grundschulkindbetreuung:	100 % der Gebühren (Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorie a, b, c, d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 (4) SGB VIII übernommen werden) Vorlage eines Bescheides ist notwendig!
---	--

Neu:

1. Gebühren für Kleinkindbetreuung (U3) (inkl. TAKKI), Kindergarten (Ü3)	100 % der Gebühren	Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien a, b, c, d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII übernommen werden Vorlage eines Ablehnungsbescheides ist notwendig!
2. Grundschulkindbetreuung	50 % der Gebühren	Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien a, b, c, d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII übernommen werden Vorlage eines Ablehnungsbescheides ist notwendig!

Bisher:

2. Preis für Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (inkl. TAKKI):	50 % der Gebühr (Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorie a, b, c, d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 (4) SGB VIII übernommen werden)
---	--

Neu:

3. Preis für Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (inkl. TAKKI)	50 % bei 40.000 €/Jahr 60 % bei 36.000 €/Jahr 70 % bei 32.000 €/Jahr Jeweils nach f)	Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien a, b, c, d die das Bildungspaket „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ erhalten
--	---	---

Einleitung:

Die Gemeinde Ehningen hat zum 01.09.1984 für sozial schwache Einwohner einen Sozialpass als freiwillige Leistung eingeführt. Begünstigt sind in Ehningen mit Hauptwohnsitz gemeldete Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt; Wohngeld oder Leistungen nach dem AsylbLG sowie schwerbehinderte Personen mit einem Schwerbehindertengrad von 100 % und Haushalte mit geringem Familieneinkommen.

Die Regelungen werden bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Voraussetzungen regelmäßig angepasst.

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.09.2026 tritt der bundesweite Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder der ersten Klassenstufe in Kraft. Dadurch haben künftig alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 1 einen Anspruch auf ein entsprechendes Betreuungsangebot an Grundschulen.

Die Erweiterung des Rechtsanspruchs führt dazu, dass in Ehningen künftig auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern nicht berufstätig sind. Dies entspricht dem gesetzlichen Anspruch sowie dem Ziel der Chancengleichheit und Teilhabe für alle Kinder.

Um den Zugang zur Grundschulkindbetreuung unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern sicherzustellen, soll eine Bezuschussung der Betreuungskosten über den bestehenden Sozialpass der Gemeinde erfolgen.

Zudem erhöhen sich durch den Wechsel des Caterers für die Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen und der Schule die Kosten für die angebotenen Mahlzeiten. Um weiterhin sicherzustellen, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien am Mittagessen teilnehmen können, werden die Zuschüsse im Rahmen des Sozialpasses stufenweise angepasst. Dadurch soll die finanzielle Mehrbelastung für betroffene Familien abgedeckt werden.

Aufgestellt:
Ehningen, 29.05.2026

A handwritten signature in black ink, reading "Lukas Rosengrün". The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Merkblatt zum Sozialpass Ehningen Vorlage Stand Mai 2026

Regelungen zum Sozialpass der Gemeinde Ehningen

1) Berechtigte:

Personen deren Hauptwohnsitz in Ehningen gemeldet ist und eine der folgenden Leistungen beziehen:

- a) Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach SGB II
- b) Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- c) Wohngeld nach WoGG
- d) Leistungen nach dem AsylbLG
- e) Schwerbehinderte Personen mit 100 %
- f) Haushalte mit Familieneinkommen von bis zu 40.000 €/Jahr nach §2 EstG (Vorlage Steuerbescheid Vorjahr)

2) Leistungen:

Leistung	Umfang	Beschreibung
1. Gebühren für Kleinkindbetreuung (U3) (inkl. TAKKI), Kindergarten (Ü3)	100 % der Gebühren	Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien a, b, c, d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII übernommen werden Vorlage eines Ablehnungsbescheides ist notwendig!
2. Grundschulkindbetreuung	50 % der Gebühren	Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien a, b, c, d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII übernommen werden Vorlage eines Ablehnungsbescheides ist notwendig!
3. Preis für Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (inkl. TAKKI)	50 % bei 40.000 €/Jahr 60 % bei 36.000 €/Jahr 70 % bei 32.000 €/Jahr Jeweils nach f)	Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien a, b, c, d die das Bildungspaket „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ erhalten
4. Hallenbad	50 % der Gebühren	Eintrittspreis und Gebühr für Schwimunterrecht
5. Bücherei	50 % der Gebühren	Benutzungsgebühr, Leihgebühr
6. Kinderstadtranderholung	50 % der Gebühren	
7. Ehninger Ferienprogramme	100 % der Gebühren	
8. Essen auf Rädern	50 % der Gebühren	
9. Mitgliedsbeiträge und Übungskosten der örtlichen Vereine und Organisationen	50% der Beiträge und Kosten	Wird ein Musikinstrument nicht im Ort angeboten, kann der Unterricht auch außerhalb von Ehningen in städtischen Musikschulen im Landkreis Böblingen in Anspruch genommen werden Berechtigte, die Leistungen des Bildungspaketes „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ erhalten; werden nur Beiträge, die 30 €/Monat übersteigen erstattet
10. Einkauf bei der „Tafel“	Berechtigt zum Einkaufen	

Gültigkeitsdauer:

Der Sozialpass ist **maximal 6 Monate lang gültig**, jedoch **nicht länger als die Gültigkeitsdauer des dem Sozialpass zu Grunde liegenden Bescheids / Nachweises**. Die Gültigkeit beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird; sie beginnt auch rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem eine Leistung für Berechtigte nach a) – d) gewährt oder der Behinderungsgrad nach e) festgestellt wird, wenn der Antrag für den Sozialpass innerhalb eines Monats nach Empfang des jeweiligen Bescheides gestellt wird.

Wie werden die Leistungen gewährt?

Die Leistungen in der Bücherei und im Hallenbad der Gemeinde Ehningen, sowie bei der „Tafel“ werden beim **Vorzeigen des Sozialpasses direkt gewährt**. Alle anderen Leistungen müssen **zunächst selbst beglichen** werden und können mittels Vordruckes während der Gültigkeit des Sozialpasses und bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats im Bürgerbüro unter Vorlage eines Sozialpasses und der Rechnungsbelege / Kontoauszüge beantragt werden. Eine Leistung wird nur gewährt, wenn der Aufwand während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses entstanden ist. Sie wird in der Regel an den/die Inhaber/-in des Sozialpasses gezahlt.

Wegfall von Voraussetzungen:

Der Pass ist nicht übertragbar. Er muss bei Wegzug aus der Gemeinde Ehningen und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an das Bürgermeisteramt Ehningen, Königstraße 29, 71139 Ehningen, zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann der Sozialpass entzogen werden.

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/082	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	16.06.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



**Anpassung der Benutzungsgebühren für
"Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt"
sowie für die "Grundschulkind- und die Ferienbetreuung
an der FKG"**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Benutzungsgebühren für „Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt“ um 4,5% zu erhöhen und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt zum 01.09.2026 entsprechend zu ändern.

2. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat, die Benutzungsgebühren für die „Grundschulkind- und die Ferienbetreuung“ um 4,5% zu erhöhen und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundschulkindbetreuung zum 01.10.2026 entsprechend zu ändern.

Einleitung:

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden auch in den kommenden Jahren entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält. Die Gemeinde orientiert sich - wie viele anderen Kommunen auch - mit ihrem Beschlussvorschlag an der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge.

Frühere Beratungen:

GR 16.05.2025, Vorlage 2025/075

Sachverhalt:

Die Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt wurden zuletzt zum 01.09.2025 um 7,3 % erhöht. Die Benutzungsgebühren für die Grundschulkindbetreuung wurden zuletzt zum 01.10.2025 ebenfalls um 7,3 % erhöht.

Am 21. April 2026 wurden die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge veröffentlicht. Für das Kindergartenjahr 2026/27 wird eine Erhöhung um 4,5 % empfohlen.

Die Gebühren für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt sollen zum 01.09.2026 um 4,5 % erhöht werden.

Eine Empfehlung zur Erhebung bzw. zur Festlegung der Gebühren in der Grundschulkindbetreuung existiert bisher nicht. Eine gleichartige Anpassung hält die Verwaltung für sinnvoll und angemessen; die Vorgehensweise einer synchronen Anpassung wurde auch vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21.11.23 bestätigt. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter sollen daher zum 01.10.2026 um 4,5 % erhöht werden. Da der Monat September gebührenfrei ist und teilweise noch Schulferien sind, empfiehlt sich eine Erhöhung zum Oktober

Die Gebühren für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter sollen zum 01.10.2026 um 4,5 % erhöht werden.

Im Bereich Kindertagesbetreuung soll ein Kostendeckungsgrad von 20% der Betriebsausgaben angestrebt werden. Nach den Berechnungen der Kämmerei beträgt der Kostendeckungsgrad bei der Kostenstelle 36500101 (Förderung von Kindern in Gruppen für 0 – 6-Jährige) rd. 11,48 %.

In der Grundschulkindbetreuung wurde 2024 ein Kostendeckungsgrad von rd. 21,94 % erreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Vorlage enthält in der Anlage 3 eine Übersicht der bisherigen Gebühren und der neuen Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt mit einer 4,5-prozentigen Steigerung.

Aufgrund der Gebührenerhöhung um 4,5 % kann mit rd. 45.000 € mehr Gebühreneinnahmen im Jahr gerechnet werden.

Weiterhin befindet sich in der Anlage 4 eine Übersicht der bisherigen Gebühren der Grundschulkindbetreuung ebenfalls mit einer 4,5-prozentigen Steigerung. In der Grundschulkindbetreuung sind mit rd. 9.000 € mehr Gebühreneinnahmen im Jahr zu rechnen

Aufgestellt:

Ehningen, 29.05.2026



Lukas Rosengrün

Bürgermeister

- Anlagen:** Anlage 1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Kita
Anlage 2 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreu
Anlage 3 Übersicht der bisherigen Kita-Gebühren und der Erhöhung ab 01092026
Anlage 4 Übersicht der bisherigen Gebühren Grundschulkindbetreuung und der Erhöhung ab 011026

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt der Gemeinde Ehningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) und § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) hat der Gemeinderat am 16.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt der Gemeinde Ehningen (Fassung vom 18.11.2025) beschlossen:

§ 1

Änderung § 3 (Gebührenhöhe)

§3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die Kindergärten (Ü3):

Benutzungsgebühren für die Kindergärten (Ü3) pro Monat ab dem 01.09.2026				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	190,00 €	152,00 €	114,00 €	77,00 €

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die Kleinkindbetreuung (U3):

Benutzungsgebühren für die Kleinkindbetreuung (U3) pro Monat ab dem 01.09.2026				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	493,00 €	398,00 €	303,00 €	199,00 €

Über die Grundbetreuungsform hinaus können bei mehr als 30 Stunden in der Kleinkindbetreuung (U3) und im Kindergarten (Ü3) zusätzliche Betreuungsstunden pro Woche gebucht werden. Diese zusätzlichen Stunden werden mit einem Stundensatz berechnet.

Benutzungsgebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche ab dem 01.09.2026
--

	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
1 Stunde	25,00 €	20,00 €	16,00 €	10,00 €

Daraus berechnen sich monatliche Gebühren und Angebotsmodule:

Benutzungsgebühren für die Kindergärten (Ü3) pro Monat ab dem 01.09.2026				
Modul / Betreuungsumfang	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Grundbetreuung Mo-Fr (07.30-13.30Uhr)	190,00 €	152,00 €	114,00 €	77,00 €
Zusätzl. Std: 1 Tag (7.30-14.30) - 4 Tage (7.30-13.30) Ü3	215,00 €	172,00 €	130,00 €	87,00 €
Zusätzl. Std: 2 Tage (7.30-14.30) - 3 Tage (7.30-13.30) Ü3	240,00 €	192,00 €	146,00 €	97,00 €
Zusätzl. Std: 3 Tage (7.30-14.30) - 2 Tage (7.30-13.30) Ü3	265,00 €	212,00 €	162,00 €	107,00 €
Zusätzl. Std: 4 Tage (7.30-14.30) - 1 Tag (7.30-13.30) Ü3	290,00 €	232,00 €	178,00 €	117,00 €
Zusätzl. Std: 5 Tage (7.30-14.30) Ü3	315,00 €	252,00 €	194,00 €	127,00 €
Kombi: 1 Tag (7.30-16.30) - 4 Tage (7.30-13.30) Ü3	265,00 €	212,00 €	162,00 €	107,00 €
Kombi: 2 Tage (7.30-16.30) - 3 Tage (7.30-13.30) Ü3	340,00 €	272,00 €	210,00 €	137,00 €
Kombi: 3 Tage (7.30-16.30) - 2 Tage (7.30-13.30) Ü3	415,00 €	332,00 €	258,00 €	167,00 €
Kombi: 4 Tage (7.30-16.30) - 1 Tag (7.30-13.30) Ü3	490,00 €	392,00 €	306,00 €	197,00 €
Kombi: 1 Tag (7.00-17.00) - 4 Tage (7.30-13.30) Ü3	290,00 €	232,00 €	178,00 €	117,00 €
Kombi: 2 Tage (7.00-17.00) - 3 Tage (7.30-13.30) Ü3	390,00 €	312,00 €	242,00 €	157,00 €
Kombi: 3 Tage (7.00-17.00) - 2 Tage (7.30-13.30) Ü3	490,00 €	392,00 €	306,00 €	197,00 €
Kombi: 4 Tage (7.00-17.00) - 1 Tag (7.30-13.30) Ü3	590,00 €	472,00 €	370,00 €	237,00 €
GT 5 Tage (7.00-17.00) Ü3	690,00 €	552,00 €	434,00 €	277,00 €

Benutzungsgebühren für die Kleinkindbetreuung (U3) pro Monat ab dem 01.09.2026				
Modul / Betreuungsumfang	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Grundbetreuung Mo-Fr (07.30-13.30Uhr)	493,00 €	398,00 €	303,00 €	199,00 €
Zusätzl. Std: 1 Tag (7.30-14.30) - 4 Tage (7.30-13.30) U3	518,00 €	418,00 €	319,00 €	209,00 €
Zusätzl. Std: 2 Tage (7.30-14.30) - 3 Tage (7.30-13.30) U3	543,00 €	438,00 €	335,00 €	219,00 €
Zusätzl. Std: 3 Tage (7.30-14.30) - 2 Tage (7.30-13.30) U3	568,00 €	458,00 €	351,00 €	229,00 €
Zusätzl. Std: 4 Tage (7.30-14.30) - 1 Tag (7.30-13.30) U3	593,00 €	478,00 €	367,00 €	239,00 €
Zusätzl. Std: 5 Tage (7.30-14.30) U3	618,00 €	498,00 €	383,00 €	249,00 €
Kombi: 1 Tag (7.30-16.30) - 4 Tage (7.30-13.30) U3	568,00 €	458,00 €	351,00 €	229,00 €
Kombi: 2 Tage (7.30-16.30) - 3 Tage (7.30-13.30) U3	643,00 €	518,00 €	399,00 €	259,00 €
Kombi: 3 Tage (7.30-16.30) - 2 Tage (7.30-13.30) U3	718,00 €	578,00 €	447,00 €	289,00 €
Kombi: 4 Tage (7.30-16.30) - 1 Tag (7.30-13.30) U3	793,00 €	638,00 €	495,00 €	319,00 €

Kombi: 1 Tag (7.00-17.00) - 4 Tage (7.30-13.30) U3	593,00 €	478,00 €	367,00 €	239,00 €
Kombi: 2 Tage (7.00-17.00) - 3 Tage (7.30-13.30) U3	693,00 €	558,00 €	431,00 €	279,00 €
Kombi: 3 Tage (7.00-17.00) - 2 Tage (7.30-13.30) U3	793,00 €	638,00 €	495,00 €	319,00 €
Kombi: 4 Tage (7.00-17.00) - 1 Tag (7.30-13.30) U3	893,00 €	718,00 €	559,00 €	359,00 €
GT 5 Tage (7.00-17.00) U3	993,00 €	798,00 €	623,00 €	399,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, 17.06.2026

gez. Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie die §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 16.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen (Fassung vom 27.05.2025) beschlossen.

§1

Änderung Anlage 1 zur Satzung

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Die Benutzungsgebühren betragen für ein Kind:

Einkommen Jahresbrutto	bis 29 999 €	ab 30 000 €	ab 40 000 €	ab 50 000 €	ab 60 000 €	ab 70 000 €	ab 80 000 €
Hort 07-14 Uhr (5T)	45,00 €	51,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €	76,00 €	83,00 €
Hort 07-14 Uhr (5T)	45,00 €	51,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €	76,00 €	83,00 €
inkl. 2x bis 17.15 Uhr	77,00 €	111,00 €	132,00 €	154,00 €	176,00 €	190,00 €	211,00 €
inkl. 3x bis 17.15 Uhr	94,00 €	140,00 €	168,00 €	199,00 €	227,00 €	247,00 €	276,00 €
inkl. 4x bis 17.15 Uhr	111,00 €	170,00 €	205,00 €	243,00 €	282,00 €	304,00 €	340,00 €
Hort 07-17.15 Uhr (3T)	76,00 €	120,00 €	144,00 €	172,00 €	202,00 €	233,00 €	242,00 €
Hort 07-17.15 Uhr (4T)	101,00 €	159,00 €	193,00 €	230,00 €	270,00 €	288,00 €	323,00 €
Hort 07-17.15 Uhr (5T)	126,00 €	200,00 €	241,00 €	287,00 €	336,00 €	362,00 €	403,00 €
Kernzeit 12:15-14 Uhr (5T)	25,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €

§ 2

Änderung Anlage 2 zur Satzung

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung betragen für ein Kind:

	Ferienvariante 1 pro Tag	Ferienvariante 2 pro Tag
Einkommen Jahresbrutto	07:30-14:00 Uhr	07:30 – 16:30 Uhr
ab 80 000 €	17,00 €	25,00 €
ab 70 000 €	16,00 €	24,00 €
ab 60 000 €	15,00 €	23,00 €
ab 50 000 €	14,00 €	21,00 €
ab 40 000 €	13,00 €	20,00 €
ab 30 000 €	11,00 €	19,00 €
bis 29 999 €	10,00 €	18,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ausgefertigt
Ehningen, 17.06.2026

gez.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

**Erhöhung der Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten
zum 01.09.2026 um 4,5%**

**Ü3- Bereich (Kinder ab 3 Jahre)
Benutzungsgebühren pro Monat**

	Kind aus Familien mit 1 Kind		Kind aus Familien mit 2 Kindern		Kind aus Familie
30 Stunden	182,00 € seit 01.09.2025	190,00 € ab 01.09.2026	145,00 € seit 01.09.2025	152,00 € ab 01.09.2026	109,00 € seit 01.09.2025
Differenz	8,00 €		7,00 €		5,00 €

**U3-Bereich (Kinder bis 3 Jahre)
Benutzungsgebühren pro Monat**

	Kind aus Familien mit 1 Kind		Kind aus Familien mit 2 Kindern		Kind aus Familie
30 Stunden	472,00 € seit 01.09.2025	493,00 € ab 01.09.2026	381,00 € seit 01.09.2025	398,00 € ab 01.09.2026	290,00 € seit 01.09.2025
Differenz	21,00 €		17,00 €		13,00 €

Jede weitere zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche (Monatsgebühr)

	Kind aus Familien mit 1 Kind		Kind aus Familien mit 2 Kindern		Kind aus Familie
1 Stunde	24,00 € seit 01.09.2025	25,00 € ab 01.09.2026	19,00 € seit 01.09.2025	20,00 € ab 01.09.2026	15,00 € seit 01.09.2025
Differenz	1,00 €		1,00 €		1,00 €

gerundet auf volle Euro

n mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern	
114,00 €	74,00 €	77,00 €
ab 01.09.2026	seit 01.09.2025	ab 01.09.2026
0 €	3,00 €	

n mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern	
303,00 €	190,00 €	199,00 €
ab 01.09.2026	seit 01.09.2025	ab 01.09.2026
0 €	9,00 €	

n mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern	
16,00 €	10,00 €	10,00 €
ab 01.09.2026	seit 01.09.2025	ab 01.09.2026
0 €	0,00 €	

**Erhöhung der Benutzungsgebühren in der Grundschulkindbetreuung
zum 01.10.2026 um 4,5%**

Einkommen Jahresbrutto	bis 29 999 €		ab 30 000 €
	seit 01.10.2025	ab 01.10.2026	seit 01.10.2025
Hort 07-14 Uhr (5T)	43,00 €	45,00 €	49,00 €
Hort 07-14 Uhr (5T)	43,00 €	45,00 €	49,00 €
inkl. 2x bis 17.15 Uhr	74,00 €	77,00 €	106,00 €
inkl. 3x bis 17.15 Uhr	90,00 €	94,00 €	134,00 €
inkl. 4x bis 17.15 Uhr	106,00 €	111,00 €	163,00 €
Hort 07-17.15 Uhr (3T)	73,00 €	76,00 €	115,00 €
Hort 07-17.15 Uhr (4T)	97,00 €	101,00 €	152,00 €
Hort 07-17.15 Uhr (5T)	121,00 €	126,00 €	191,00 €
Kernzeit 12:15-14 Uhr (5T)	24,00 €	25,00 €	27,00 €

Module	Ferienmodule täglich		
	Ferienvariante 1 pro Tag		Ferienvariante 2 pro Tag
	seit 01.10.2025	ab 01.10.2026	seit 01.10.2025
Einkommen Jahresbrutto	7.30-14.00 Uhr		7.30 - 16.00 Uhr
mehr als 80 000 €	16,00 €	17,00 €	24,00 €
ab 70 000 €	15,00 €	16,00 €	23,00 €
ab 60 000 €	14,00 €	15,00 €	22,00 €
ab 50 000 €	13,00 €	14,00 €	20,00 €
ab 40 000 €	12,00 €	13,00 €	19,00 €
ab 30 000 €	11,00 €	11,00 €	18,00 €
bis 29 999 €	10,00 €	10,00 €	17,00 €

gerundet auf volle Euro

000 €	ab 40 000 €		ab 50 000 €		ab 60 000 €	
ab 01.10.2026	seit 01.10.2025	ab 01.10.2026	seit 01.10.2025	ab 01.10.2026	seit 01.10.2025	ab 01.10.2026
51,00 €	55,00 €	57,00 €	61,00 €	64,00 €	68,00 €	71,00 €
51,00 €	55,00 €	57,00 €	61,00 €	64,00 €	68,00 €	71,00 €
111,00 €	126,00 €	132,00 €	147,00 €	154,00 €	168,00 €	176,00 €
140,00 €	161,00 €	168,00 €	190,00 €	199,00 €	217,00 €	227,00 €
170,00 €	196,00 €	205,00 €	233,00 €	243,00 €	270,00 €	282,00 €
120,00 €	138,00 €	144,00 €	165,00 €	172,00 €	193,00 €	202,00 €
159,00 €	185,00 €	193,00 €	220,00 €	230,00 €	258,00 €	270,00 €
200,00 €	231,00 €	241,00 €	275,00 €	287,00 €	322,00 €	336,00 €
28,00 €	30,00 €	31,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	38,00 €

2 pro Tag
ab 01.10.2026
0.30 Uhr
25,00 €
24,00 €
23,00 €
21,00 €
20,00 €
19,00 €
18,00 €

ab 70 000 €		mehr als 80 000 €	
seit 01.10.2025	ab 01.10.2026	seit 01.10.2025	ab 01.10.2026
73,00 €	76,00 €	79,00 €	83,00 €
73,00 €	76,00 €	79,00 €	83,00 €
182,00 €	190,00 €	202,00 €	211,00 €
236,00 €	247,00 €	264,00 €	276,00 €
291,00 €	304,00 €	325,00 €	340,00 €
223,00 €	233,00 €	232,00 €	242,00 €
276,00 €	288,00 €	309,00 €	323,00 €
346,00 €	362,00 €	386,00 €	403,00 €
40,00 €	42,00 €	43,00 €	45,00 €

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/075	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	580.71;815.41
Sitzungstermin:	16.06.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Neuanlage von Grabfeldern auf dem Waldfriedhof - Vergabe der Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten zur Neuanlage von Grabfeldern auf dem Waldfriedhof an die Firma Hans Herthneck Garten + Landschaftsbau zum Angebotspreis von 123.911,43 € brutto zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Einleitung:

Auf dem Waldfriedhof ist die Erweiterung der bestehenden Grablege vorgesehen. Hierfür sind Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten erforderlich.

Die Ausschreibung und Prüfung der Angebote erfolgte durch das Ingenieurbüro IBB WÖRN Ingenieure GmbH.

Frühere Beratungen:

Für den Waldfriedhof Ehningen soll noch in diesem Jahr eine Gesamtkonzeption über die Flächen und Grabangebote erstellt werden.

Das Thema wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderats am 19.05.2026 behandelt.

U.a. ist es Inhalt der Konzeption die bisher angebotenen Grabarten zu betrachten oder auch neue Formen für Bestattungen zu überlegen.

Ein Beschluss über das Anlagens weiter ca. 60 Rasengräber mit einem relativ hohen Investitionsvolumen, könnte eine ganzheitlichen Betrachtung zum Friedhof beeinträchtigen.

Ein Rasengrab ist eine pflegeleichte Alternative für eine Erdbestattung. Die Kosten für die Rasenpflege etc. werden in einem Betrag zu Beginn der Nutzungs- bzw. Ruhezeit mit erhoben.

Ist das Weiterbestehen dieser Grabart insgesamt unstrittig, kann im Vorgriff zur Konzeption über die Herstellung weiterer Rasengräber beschlossen werden.

Mittel in dieser Höhe sind im Haushalt nicht eingestellt.

Sachverhalt:

Zur Erweiterung der bestehenden Grabfelder auf dem Waldfriedhof sind verschiedene Tief- und Infrastrukturmaßnahmen erforderlich. Zur Vermeidung von Staunässe werden Drainageleitungen eingebaut und an das bestehende Kanalnetz angeschlossen. Zudem werden

die Oberflächen und Wege analog zur bestehenden Anlage hergestellt. Für den späteren Einbau von Grabsteinen sind außerdem entsprechende Fundamente vorgesehen.

Die Bauleistungen wurden beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt wurden sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin gingen drei wertbare Angebote ein. Nebenangebote wurden nicht eingereicht.

Nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A wurde das Angebot der Firma Hans Herthneck Garten + Landschaftsbau als wirtschaftlichstes Angebot gewertet. Die Angebotssumme beträgt 123.911,43 € brutto.

Das Ingenieurbüro bestätigt zudem die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des Unternehmens aus bisherigen gemeinsamen Projekten.

Umweltauswirkungen:

Durch die vorgesehenen Drainage- und Entwässerungsmaßnahmen wird eine geordnete Ableitung von Oberflächenwasser sichergestellt und Staunässe im Bereich der neuen Grabfelder vermieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Maßnahme entstehen Gesamtkosten in Höhe von 123.911,43 € brutto. Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros vom 24.04.2026 lag bei 168.636,09 €. Damit liegt das Ausschreibungsergebnis um 44.724,66 € unter der ursprünglichen Kostenberechnung.

Einheitspreisspiegel

Auftraggeber Gemeinde Ehningen
Projekt 139_90 Neuanlage Grabfelder - Neuanlage Grabmal-Fundament und Grabdrainage
LV 10-LV-A - Tief- und Entwässerungsarbeiten
Bereich 02 Freianlagen
Abschnitt 02.04 Pflanz- und Gestaltungsarbeiten



IBB Wörn Ingenieure

	Anonymer Bieter	Anonymer Bieter	Anonymer Bieter
Summe netto	100,00%	132,44%	127,55%
Nachlass	11.580,00 €	15.337,00 €	14.770,00 €
Nachlass (Betrag)	0,00%	0,00%	0,00%
Nachlass pauschal	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt inkl. Nachlass	11.580,00 €	15.337,00 €	14.770,00 €
02.04.0520 50,000 m2	57,55 €	78,29 €	78,00 €
Boden Betonwerkstein Quadratve...	2.877,50 €	3.914,50 €	3.900,00 €
	100,00%	136,04%	135,53%
02.04.0530 50,000 m2	93,65 €	111,69 €	98,00 €
Boden Naturwerkstein Rechteckv...	4.682,50 €	5.584,50 €	4.900,00 €
	100,00%	119,26%	104,64%

Aufgestellt:
 Ehningen, 29.05.2026



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/076	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	815.41
Sitzungstermin:	16.06.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Wasserleitung Hauffstraße und Nahwärmeleitung Rathaus zur Fronäckerschule - Vergabe der Tiefbauarbeiten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten im Ortsgebiet an die Firma Friedrich Wiesmüller Bauunternehmung GmbH zum Angebotspreis von 576.475,52 € brutto zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Einleitung:

Im Zuge der Sanierung der Wasserversorgung sowie der Erweiterung der Wärmeversorgung im Ortsgebiet wurden die erforderlichen Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten ausgeschrieben.

Die Ausschreibung und Prüfung der Angebote erfolgte durch das Ingenieurbüro IBB WÖRN Ingenieure GmbH.

Frühere Beratungen:

keine

Sachverhalt:

Die Wasserleitung in der Hauffstraße ist schadhaft und muss zwischen Bahnhof und Eichendorffstraße erneuert werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Hausanschlüsse bis hinter die jeweiligen Grundstücksgrenzen erneuert. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Asphaltdeckschicht auf gesamter Fahrbahnbreite erneuert. Zusätzlich sind punktuelle Sanierungsarbeiten an Bordsteinen und Gehwegen vorgesehen.

Darüber hinaus wird in der Fronäckerschule die Heizungsanlage erneuert. Künftig soll das Rathaus an die dortige Pelletheizung angeschlossen werden. Hierfür ist die Verlegung einer Heizleitung DN 50 zwischen den Gebäuden erforderlich. Außerdem wird der Wasseranschluss der Fronäckerschule erneuert.

Die Bauleistungen wurden beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt wurden sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin ging ein wertbares Angebot ein. Nebenangebote wurden nicht eingereicht.

Nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A wurde das Angebot der Firma Friedrich Wiesmüller Bauunternehmung GmbH als wirtschaftlichstes Angebot gewertet. Die Angebotssumme beträgt 576.475,52 € brutto.

Die Kostenberechnung vom 23.04.2026 lag bei 462.393,54 €. Die Kostensteigerung wird laut Ingenieurbüro insbesondere mit der derzeit hohen Auslastung im Tiefbaugewerbe sowie gestiegenen Materialpreisen begründet. Bei einer erneuten Ausschreibung wird kein wesentlich günstigeres Ergebnis erwartet.

Umweltauswirkungen:

Durch die Erneuerung der Wasserleitungen werden langfristig Wasserverluste reduziert und die Versorgungssicherheit verbessert. Zudem ermöglicht die neue Heizleitung eine effizientere Wärmeversorgung kommunaler Gebäude.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Maßnahme sind Gesamtkosten in Höhe von 576.475,52 € brutto vorgesehen. Die ursprüngliche Kostenberechnung des Ingenieurbüros belief sich auf 462.393,54 €. Damit liegt das Ausschreibungsergebnis um 114.081,98 € über der Kostenberechnung.

Aufgestellt:
Ehningen, 29.05.2026



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: